

desselben, ließ der Pfarrer dem genannten Kinde die heil. Taufe ertheilen.

Die verlangte Vatererklärung betreffend, wurde in dem betreffenden Protokolle die Thatsache der Vatererklärung und der „vor der Civilbehörde abgegebenen Erklärung der Einwilligung zur Ehe“ einfach in dem Protocolle angemerkt.

Wir haben diese Fälle einfach als vorgekommene facta erzählt und sind weit davon entfernt, sie als Richtschnur für andere Fälle aufzustellen zu wollen; wenn es im gegebenen Falle möglich ist, wird es empfohlen, immer hierüber die Weisung der h. kirchl. Oberbehörde einzuholen. Auf dem flachen Lande werden solche Fälle wohl seltener vorkommen; — in großen Städten treten sie unvermuthet an den Pfarrer heran, und es ist immer gut, wenn ihm die wohlüberdachte Kenntniß der bezüglichen kirchlichen und bürgerlichen Gesetze augenblicklich zu Gebote steht.

Wien.

Canonicus Dr. Karl Dworzak.

III. (Zur Schließung der Ehe zwischen einer confessionslosen und einer christkatholischen Person.)

Der gelehrte Papst Benedikt XIV. stellt in der Bulle „*Singulari Nobis*“ über das impedimentum disparitatis cultus nachstehende gesetzliche Normen auf:

Die Veranlassung dazu war die Frage: Ob die Ehe zwischen einem Juden und einer Protestantin geschlossen, welche dann die Häresie abgeschworen und der Jude das Sakrament der Taufe empfing, erneuert werden müsse? Antwort: Ja, weil die eingegangene Ehe null und nichtig war propter impedimentum disparitatis cultus.

§. 8 lautet: „*Qamobrem si in matrimonio, de quo nunc agimus, impedimentum disparitatis cultus intercesserit, inspicendum est, an illi mulier obnoxia fuerit, quod ut cogoscatur, diligenter est perscrutandum, num jure canonico tale impedimentum decretum fuerit, aut communi ecclesiae catholicae consuetudine stabilitum; praeterea an mulier Protestantium haeresi infecta hac*

consuetudine teneatur? Nam si mulier, cum foedus initit, dirimenti hoc impedimento detinebatur, hoc satis est, ut matrimonium irritum habeatur, directe quoad mulierem, oblique quoad virum; licet hic superioris auctoritate, qui legem tulit, non sit obnoxius."

§. 10 Iautet: „Qua quidem in re omnes convenient, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure sacerorum canonum sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc seculis viget, ac vim legis obtinet.“

Im §. 11 heißt es: Hoc siquidem impedimentum non habet locum in matrimonii eorum, qui haud sunt baptisatae initiati, licet falsam ambo religionem sectantur; neque vim ullam habet in matrimonii eorum, qui baptismata suscepserunt; etsi alter catholicus, haereticus alter fuerit, quum plane constet, illicita illa quidem, sed rata esse. Illud autem vigore compertum est in eorum conjugiis, quorum alter baptismi est particeps, expers omnino alter.“

§. 17 Iautet: „Postremo exploratum habemus, ab haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantes adhaereant, illos quidem ab ecclesiae auctoritate repelli, iis bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in ecclesia versantes, non tamen ab ejus auctoritate et legibus liberari.“

In der „Synodus dioecesana“ sagt Benedict: „Si quis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccat contrahendo, si sciat eam haereticam, sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret, non tamen propter hoc matrimonium dirimitur.“ Lib. IX. c. III. Ita Th. Aq.

Sowohl in der angeführten Bulle als in der „Synodus dioecesana“ wird nur die Taufe als der einzige Markstein für die Gültigkeit der Ehe bestimmt. Die Schließung der beabsichtigten Ehe (die den Missionären gewährten Facultäten gehören nicht zum hierortigen Thema) ist somit einzig und allein zwischen Getauften und Ungetauften ungültig.

Eine größere kirchliche Strafe kann den confessionslosen Laien doch nicht leicht treffen, als die der Excommunication, und doch wäre die Schließung der Ehe zwischen einem katholischen Christen und einer excommunicirten Person geltig.

Weiter sagt Benedikt XIV. im §. 17 ausdrücklich, daß, sobald Jemand getauft sei, werde er ein Mitglied der Kirche, und wenn er in der Häresie verharret, so sei er zwar der Wohlthaten der katholischen Kirche beraubt, aber von ihren Gesetzen durchaus nicht entbunden.

Stapf sagt in seinem „Pastoralunterricht über die Ehe“: „Eine getaufte Person kann mit einer ungetauften keine geltige Ehe eingehen.“ „Dies und nur dies ist das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.“ p. 184.

Adam Jos. Uhrig schreibt in seinem „Systeme des Ehe-rechtes“:

1. „Auf den Grund des Hindernisses der Religionsverschie-denheit ist die Ehe nichtig, welche zwischen einem Getauften und Ungetauften geschlossen wird.“

2. Ob der Getauften ein Katholik oder ein Häretiker, ein Apostat u. s. w. sei, ist gleichgültig.

Daher ist auch

a) die Ehe zwischen einem Protestant und Ungetauften,
b) die Ehe zwischen einem Apostaten, vergleichen z. B. die Freikirchler sind, und einem Ungetauften, endlich

c) die Ehe zwischen einem Katholiken oder Protestant, und einem von Freikirchern (d. h. ungültig) Getauften eine kirchliche Mißheirath (disparagium) d. h. kein Sacrament.

3. Dagegen ist die Ehe

a) zwischen einem Katholiken und einem Häretiker,
b) zwischen einem Katholiken oder Protestant und einem Apostaten, d. h. einem zum Judenthum, Heidenthum, Islam oder zur Freikirche Uebergetretenen, sofern er nur gültig getauft ist, und sonst keine Hindernisse obwalten, keine Mißheirath, sondern ein Sacrament.“ p. 351.

Zwischen den Freikirchern und den Confessionslosen dürfte es in Bezug auf den Glauben wohl kaum einen Unterschied geben. Und doch ist die Ehe zwischen einem Katholiken und einem gärtig getauften Freikircher gültig.

Wenn und wo es sich immer um die Gültigkeit der Ehe zwischen katholischen Christen und Akatholiken gehandelt hat, wurde und wird immer der Beweis verlangt, daß der Akatholik gültig getauft worden sei.

Und wie viele Secten finden wir in den letzten Jahrhunderten, deren Glaubenssymbolum analog dem der Confessionslosen gleich Null ist.

Die Wiedertäufer z. B. verwerfen einen Hauptlehrsatz der katholischen Kirche, die Kindstaufe, und doch ist die Ehe zwischen einem Menoniten und einer katholischen Person, sobald die Gültigkeit der Taufe des Menoniten erwiesen ist, vollkommen gültig.

Der Name „confessionslos“ entscheidet gar nichts. Würde der Seelsorger beim Brautexamen direct an manchen Bräutigam die mit ja oder nein zu beantwortenden Fragen in Bezug auf den Glauben stellen, so dürfte er in so manchen Fällen einen ausgesprochenen Confessionslosen finden.

Uebrigens ist confessionslos nicht gleich religionslos; und sogar die Gleichbedeutung beider Ausdrücke concedirt, hat Aichner doch Recht, wenn er sagt: „Quod si baptizatus cum persona conjungitur, quae sectae a fide christiana alienae adscripta est (e. g. Rongeanismo), distinendum est, utrum pars sectaria valide baptizata sit, nec ne. Si ita sit, ob indelebilem baptismi characterem matrimonium etiam tum pleno valore constat, quando miser conjux omnia religionis principia rejecit.“ p. 565.

Es handelt sich hier um die Gültigkeit der Ehe in foro ecclesiastico et conscientiae nicht in foro civili.

Es mag sein, daß in Oesterreich nach der Behauptung des Dr. Eduard Rittner¹⁾ auf Grund des §. 64: „Eheverträge zw-

¹⁾ „Oesterreichisches Eherecht“, p. 141 und 142.

ischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gütig eingegangen werden" die Eheschließung zwischen einer katholischen Person und einer confessionslosen für ungültig erklärt werden möchte oder bereits wurde, aber hier ist eben die Rede von der Ehe in foro conscientiae und von den Eheverträgen.

Da, wie Rittner bemerkt, die Thatsache der Taufe nicht mehr maßgebend ist bei der Aufstellung des Hindernisses der Religionsverschiedenheit, sondern die Thatsache der Kirchenangehörigkeit, so kann es mit der Zeit dahin kommen, daß, obwohl die Mehrzahl der Bewohner das Sacrament der Taufe nicht empfangen haben wird, doch diese Bewohner für christlich gehalten werden.

Der Staat kann allerdings Heiden zu Christen und Christen zu Heiden stempeln, aber deshalb wird immer die Taufe der Markstein des Christenthums bleiben.

Nehmen wir folgenden Fall an: Aus einem Staate, in welchem die Confessionslosigkeit kein bürgerliches Hinderniß bildet, kommt ein Ehepaar nach Oesterreich. Der Mann ist confessionslos, das Weib ist protestantisch. Beide haben gütig das Sacrament der heil. Taufe empfangen. Nun treten beide zur katholischen Kirche über. Jetzt ist die Frage: Ist ihre im Staate X. eingegangene Verbindung eine gütige Ehe, oder müssen sie erst jetzt die Ehe schließen?

Ich halte dafür, daß die im Staate X. geschlossene Ehe gütig ist; ebenso, wenn das Weib katholisch wäre. Die Ehe, zwischen einer confessionslosen und einer katholischen Person geschlossen, ist somit in foro ecclesiastico gütig.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Seelsorger in einem solchen Falle sich an das hochwürdigste Ordinariat um Ertheilung der Weisungen wenden müßte.